



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Wirtschaftliche Betätigung, Beschluss nach § 121 Abs. 7 HGO

Erstellt von:

Datum:
14.04.2021

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	21.06.2021		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Auszug aus der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, letzte Änderung vom 11. Dezember 2020

„§ 121 - Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.
- Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

Nach § 121 Abs. 7 HGO hat die Stadt Leun einmal in der Legislaturperiode zu prüfen, welche wirtschaftlichen Betätigungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Betrachtung der Produkte gem. Haushaltsplan:

Art der Tätigkeit	Bemerkung
Städtische Gremien	keine wirtschaftliche Betätigung
Verwaltungssteuerung, Organisation, EDV	keine wirtschaftliche Betätigung
Zentrale Dienste und Verwaltungseinrichtung	keine wirtschaftliche Betätigung
Personalentwicklung/Personaldienste	keine wirtschaftliche Betätigung
Finanz- und Kassenwesen	keine wirtschaftliche Betätigung
Grundstücks- und Gebäudewirtschaft	§ 121 Abs. 1 HGO ist erfüllt
Bauhof, Maschinen Fuhrpark	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist erfüllt
Statistik und Wahlen	keine wirtschaftliche Betätigung
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	keine wirtschaftliche Betätigung
Bürgerservice	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt
Standesamt	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt
Brandschutz und allg. Hilfe	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt
Zivil- und Katastrophenschutz	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt
Museen, Sammlungen	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Büchereien	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Kulturelle Aktionen und Veranstaltungen	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
kirchliche Angelegenheiten	keine wirtschaftliche Betätigung
Soziale Hilfen und Leistungen	keine wirtschaftliche Betätigung
Kinderbetreuung in Kindertagesstätten	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Kinderbetreuung an Grundschulen	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Ferienspiele, allg. Jugendarbeit	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Jugendzentren und sonstige Einrichtungen der Jugendarbeit	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Spiel- und Bolzplätze	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Pflegeeinrichtungen	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Förderung des Sports	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Sportplätze und Sportstätten	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	keine wirtschaftliche Betätigung
Bauverwaltung	keine wirtschaftliche Betätigung
Wasserversorgung	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt
Abwasserbeseitigung	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Abfallwirtschaft	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Städtische Verkehrswege und Anlagen	keine wirtschaftliche Betätigung
Straßenreinigung	keine wirtschaftliche Betätigung
ÖPNV	keine wirtschaftliche Betätigung
Öffentliches Grün	keine wirtschaftliche Betätigung
Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen	keine wirtschaftliche Betätigung
Friedhofs- und Bestattungswesen	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt
Naturschutz und Landschaftspflege	keine wirtschaftliche Betätigung
Landwirtschaft	keine wirtschaftliche Betätigung
Forst	§ 121 Abs. 1 HGO ist erfüllt
Förderung der Wirtschaft	keine wirtschaftliche Betätigung
Förderung des Tourismus	keine wirtschaftliche Betätigung
Allgemeine öffentliche Einrichtungen und Unternehmen	§ 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt
Allg. Finanzwirtschaft	keine wirtschaftliche Betätigung

Finanzielle Auswirkungen:**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt nach § 121 Abs. 7 HGO fest, dass sich die Stadt Leun in den Bereichen Grundstücks- und Gebäudewirtschaft und Forst wirtschaftlich betätigt und die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO in diesen Bereichen erfüllt. Somit entfällt eine Übertragung der Tätigkeiten an private Dritte.